

# FAQs zum Baukindergeld

## Was ist das Ziel des Baukindergeldes?

Zur Stärkung der Wohneigentumsbildung in Deutschland hat die Bundesregierung beschlossen, das Baukindergeld auf den Weg bringen.

Mit dem Baukindergeld werden gezielt Familien mit Kindern sowie Alleinerziehende bei der Bildung von selbstgenutztem Wohneigentum unterstützt.

Gefördert wird damit sowohl das bezahlbare Wohnen als auch die Altersvorsorge.

## Wer kann Baukindergeld beantragen?

- Antragsberechtigt sind Familien oder Alleinerziehende mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren, das im Haushalt des Antragstellers leben muss.
- Das zu versteuernde Haushaltseinkommen darf max. 75.000 EUR pro Jahr plus 15.000 Euro pro Kind betragen.

## Wie wird gefördert?

- Das Baukindergeld wird als Zuschuss in Höhe von 1.200 Euro je Kind und pro Jahr über 10 Jahre für Ersterwerb im Bestand und Neubau gewährt.
- Eine Familie mit einem Kind erhält somit einen Zuschuss über 10 Jahre von insgesamt 12.000 Euro, bei 2 Kindern 24.000 Euro. Mit jedem weiteren Kind erhöht sich der Zuschuss um 12.000 Euro.
- Nach dem jeweiligen Landesrecht anzeigepflichtige Vorhaben sind förderfähig, wenn die zuständige Gemeinde nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts von der Anzeige Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung nach dem 01. Januar 2018 begonnen werden durfte.
- Ist bereits Eigentum an selbstgenutzten oder vermieteten Wohneigentum zur Dauernutzung in Deutschland vorhanden, ist eine Förderung mit dem Baukindergeld grundsätzlich ausgeschlossen.

## Was wird gefördert?

- Gefördert wird der erstmalige Neubau oder Erwerb von Wohneigentum zur Selbstnutzung in Deutschland.
- Berücksichtigt werden Vorhaben aufgrund notarieller Kaufverträge und Baugenehmigungen für selbstgenutzte Immobilien in Deutschland, die seit dem 01. Januar 2018 neu abgeschlossen oder erteilt wurden.
- Nach dem jeweiligen Landesrecht anzeigepflichtige Vorhaben sind förderfähig, wenn die zuständige Gemeinde nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts von der Anzeige Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung nach dem 01. Januar 2018 begonnen werden durfte.
- Ist bereits Eigentum an selbstgenutzten oder vermieteten Wohneigentum zur Dauernutzung in Deutschland vorhanden, ist eine Förderung mit dem Baukindergeld grundsätzlich ausgeschlossen.

## **Wann kann der Zuschuss beantragt werden?**

- Anträge können ab dem 18. September 2018 ausschließlich online unter [www.kfw.de/info-zuschussportal](http://www.kfw.de/info-zuschussportal) gestellt werden.
- Das Baukindergeld wird rückwirkend ab dem 01. Januar 2018 gewährt.
- Die Antragstellung ist ab Einzug in die Immobilie möglich und muss innerhalb von 3 Monaten ab Einzug erfolgen. Innerhalb der 3 Monate nach Antragstellung sind die geforderten Dokumente (Einkommensteuerbescheide, Meldebestätigung, Auflassungsvormerkung oder möglichst Grundbuchauszug) vorzulegen.
- Ist der Einzug im Jahr 2018 vor dem Produktstart erfolgt, kann der Zuschussantrag bis zum 31. Dezember 2018 gestellt werden.

## **Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?**

- Das Baukindergeld ist kombinierbar mit KfW Förderprogrammen zum Energieeffizienten Bauen und Sanieren, dem Wohneigentumsprogramm, Altersgerecht Umbauen und Einbruchschutz jeweils im Bestand sowie Länderprogrammen.
- Die kumulierte Förderung darf dabei nicht höher als die Kosten für den Neubau oder den Erwerb des Wohneigentums sein.

Quelle

BMI – Stand 17.09.2018

[https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bauen-wohnen/baukindergeld/faqs-baukindergeld.html;jsessionid=07B77C97977362E9B421BEE475E2AF2A.2\\_cid373](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bauen-wohnen/baukindergeld/faqs-baukindergeld.html;jsessionid=07B77C97977362E9B421BEE475E2AF2A.2_cid373)